

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diez und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.
Reklamazeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Widmerstraße 96.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 19

Diez, Montag den 24. Januar 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

J.-Nr. II. 370.

Bekanntmachung.

Betrifft Getreideversorgung.

Nachdem sich im ganzen Deutschen Reiche die Notwendigkeit größerer Sparjamkeit im Brot- und Mehlerbrauch herausgestellt hat, hat das Direktorium der Reichsgetreidestelle unter dem 10. Januar 1916 neue Anordnungen erlassen, die eine Abänderung der vom Kreis Ausschuss ergangenen Bestimmungen erforderlich gemacht haben. Demzufolge werden nachfolgend zur allgemeinen Beachtung sowohl für die Herren Bürgermeister als für die Bevölkerung bekannt gegeben:

- I. die Anordnung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle vom 10. Januar 1916;
- II. die Verordnung des Kreis Ausschusses über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 18. Januar 1916, durch die die Verordnung des Kreis Ausschusses vom 20. September 1915 abgeändert wird;
- III. die Verordnung des Kreis Ausschusses vom 20. September 1915 in der neuen Fassung vom 18. Januar 1916, wobei die Abänderungen durch fetten Druck gekennzeichnet sind;
- IV. die Ausführungsanweisung des Vorsitzenden des Kreis Ausschusses zu dieser Verordnung, vom 19. Januar 1916;
- V. meine Verordnung vom 21. Januar 1916, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Brot und Mehl, durch die meine Verordnung über denselben Gegenstand vom 20. September 1915 aufgehoben wird;
- VI. die Anordnung des Kreis Ausschusses vom 17. Januar 1916, betr.
 - A. die Herabsetzung der den Selbstversorgern zustehenden Brotgetreidemengen,
 - B. Hinterkorn.

Diez, den 22. Januar 1916.

Der Landrat.
Duberstadt.

I.

Berlin, den 10. Januar 1916.

Bekanntmachung.

Die freieren Maßnahmen, die in der Getreideversorgung bei Beginn des zweiten Wirtschaftsjahres getroffen wurden: geringere Ausmahlung, Freigabe von Hinterkorn und Erhöhung der Brottration, haben bei Verbrauchern und Landwirten vielfach die Auffassung erweckt, als wenn unser Vorrat überreichlich und Vorsicht nicht vonnöten wäre. Diese Auffassung ist irrtümlich, wir müssen auch im zweiten Jahre streng haushalten, wenn wir nicht nur reichen, sondern auch mit einer hinlänglichen Reserve ins nächste Wirtschaftsjahr hinübergehen wollen. Das Direktorium der Reichsgetreidestelle hat daher am 29. Dezember 1915 mit Zustimmung des Kuratoriums auf Grund des § 14 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Zur Herstellung von Mehl ist vom 16. Januar 1916 ab Roggen bis zu 82 v. H. und Weizen bis zu 80 v. H. auszumahlen; die Herstellung von Kommißbrotmehl und Schrotmehl zur Broterbereitung wird hiervon nicht berührt. Diese Vorschrift gilt vom genannten Tage ab für alles Brotgetreide, das die Reichsgetreidestelle, ein selbstwirtschaftender Kommunalverband oder ein Selbstversorger einer Mühle zum Ausmahlen übergibt. Danach wird allgemein von der zweiten Hälfte des Februars oder spätestens vom Beginn des März d. J. ab nur noch das schärfer ausgemahlene Mehl in den Konsum kommen können.

2. Der Beschluß des Direktoriums und Kuratoriums vom 27. August 1915 (zu vgl. die Rundschreiben vom 28. August und 21. September 1915 — R. M. 4993 und 5918), wonach jeder Kommunalverband an Hinterkorn innerhalb seines Bezirkes eine Höchstmenge bis zu 3 v. H. des Ernteertrages (nach der Ernteschätzung vom Juli 1915) zur Verfütterung freigeben darf, wird mit dem 16. Januar 1916 aufgehoben. Bei der Knappheit der Getreidebestände müssen, wie im Vorjahre, auch die beim Dreschen und Reinigen abfallenden Mengen an zer Schlagenen und verkümmerten Körnern usw., sei es an den Kommissionär der Reichsgetreidestelle oder an den aufkaufenden Kommunalverband, abgeliefert werden. Es darf also

1028 uia zphomaaquajvz aquduunvlag bojuazg um dia juu
qum bunaaiggagz aag laazg uag juu qva "villjuuf bunjuapv"
1028 juu auu uia juuagz qum juuagz uag juuagz juu
werden, weder ohne noch mit Erlaubnis des
Kommunalverbandes. Die Kommunalverbände wer-
den Sorge zu tragen haben, daß diese Vorschriften streng
durchgeführt werden.

3. Die Mehlmenge, die täglich auf den Kopf der
versorgungsberechtigten Zivilbevölkerung verbraucht werden
darf, wird einschließlich des Zuschlages für die schwer ar-
beitende Bevölkerung, wie im Vorjahre, vom 1. Februar
1916 ab auf 200 Gramm festgesetzt. Die Kommunalver-
bände haben bei der Unterverteilung der Mehlmengen Un-
terschiede zugunsten der schwer arbeitenden Bevölkerung
zu machen und die hierfür benötigten Mengen durch Ein-
sparen bei der Versorgung der übrigen, besonders der be-
mittelten Bevölkerung auszugleichen. Die Kommunalver-
bände werden darauf hingewiesen, daß sie dieser Verschle-
bung bei der Unterverteilung zugunsten der schwer arbei-
tenden Bevölkerung unter großer Sorgfalt und mit dem
Ziel durchzuführen haben, den wirklich schwer arbeitenden
Personen ihre gegenwärtige Brotmenge möglichst unberührt
zu erhalten. Zu diesem Zweck wird andererseits der Kreis
der „schwer arbeitenden“ Bevölkerung so gewissenhaft wie
möglich abzugrenzen und tunlichst der Maßstab des vorigen
Jahres zugrunde zu legen sein. Die erforderlichen Maß-
nahmen müssen sofort getroffen werden, damit vom 1.
Februar 1916 an auch tatsächlich nicht mehr verbraucht
wird, als nach dem neuen Maßstabe zulässig ist.

Kommunalverbände, die von der Reichs-
getreidestelle aus mit Mehl versorgt wer-
den, erhalten vom 1. Februar 1916 ab nur noch die einem
Tageskopfteil von 200 Gramm entsprechende Mehlmenge.
Sollte einem Kommunalverband schon sein Mehlebedarf für
den ganzen Monat Februar überwiesen sein, so wird die
nächste Mehllieferung entsprechend gekürzt werden.

Selbstwirtschaftende Kommunalverbände
dürfen vom 1. Februar 1916 ab ebenfalls nur noch
eine Mehlmenge verwenden, die höchstens einem Satz von
200 Gramm Mehl auf den Kopf und Tag entspricht.

4. Die Menge, die ein Selbstversorger unter den
vom Kommunalverband vorgeschriebenen Kontrollmaßregeln
verwenden darf, wird ebenfalls vom 1. Februar
1916 ab auf den Kopf und Monat wieder auf 9 kg. Brot-
getreide festgesetzt. Dabei entsprechen vom 1. Februar 1916
ab einem Kilo Brotgetreide 800 Gramm Mehl.
Ein Selbstversorger darf hiernach für die Zeit vom 1. Fe-
bruar 1916 bis zum 15. August 1916, also für 6½ Monate,
insgesamt 58,5 kg. Brotgetreide auf den Kopf zurück-
behalten. Sollte bei einem Selbstversorger schon die Aus-
sonderung des Brotgetreides nach dem Monatsfabe von
10 kg. erfolgt sein, so ist von ihm die überschüssige
Menge Getreide sofort abzuliefern.

Direktorium der Reichsgetreidestelle.

Michaelis.

An sämtliche Kommunalverbände.

II.

Verordnung.

über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl.

Auf Grund der §§ 47, 48, 49 und 57 der Verordnung
des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und
Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-
gesetzblatt Seite 363) wird für den Unterlahnkreis folgen-
des angeordnet:

I.

In der Verordnung des Kreis Ausschusses über den Ver-
kehr mit Brotgetreide und Mehl vom 20. September 1915
— Kreisblatt Nr. 223 — werden folgende Änderungen
vorgenommen:

1028 uia zphomaaquajvz aquduunvlag bojuazg um dia juu
qum bunaaiggagz aag laazg uag juu qva "villjuuf bunjuapv"
1028 juu auu uia juuagz qum juuagz uag juuagz juu
werden, weder ohne noch mit Erlaubnis des
Kommunalverbandes. Die Kommunalverbände wer-
den Sorge zu tragen haben, daß diese Vorschriften streng
durchgeführt werden.

2. Im § 6 Ziffer 2 werden die Worte „2000 Gramm oder
4 Pfund“ durch „1750 Gramm oder 3½ Pfund“ ersetzt,
und hierhinter die Worte eingeschoben „und 1000
Gramm oder 2 Pfund“.

3. § 7 Absatz 2 wird gestrichen.

4. Dem § 9 wird folgender Zusatz angefügt:

„Im übrigen gelten die Bestimmungen der Bekannt-
machung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom
16. Dezember 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 823 —.

5. Im § 11 Absatz 1 werden die Worte „2 kg. oder an
Mehl 1400 Gramm, oder 24 Brötchen im Gewicht von
1680 Gramm, oder 1600 Gramm Zwieback“ durch
„1750 Gramm oder an Mehl 1225 Gramm oder 21
Brötchen im Gewicht von 1470 Gramm, oder 1400
Gramm Zwieback“ ersetzt.

6. Im § 17 Satz 3 werden die Worte „8 Scheine“ durch
„7 Scheine“ und die Worte

„2000 Gramm = 4 Pfund Brot, oder
1400 Gramm Mehl, oder
24 Brötchen zu je 70 Gramm, oder
1600 Gramm Zwieback“

durch

„1750 Gramm = 3½ Pfund Brot, oder
1225 Gramm Mehl, oder
21 Brötchen zu je 70 Gramm, oder
1400 Gramm Zwieback“

ersetzt.

II.

Die Vorschriften unter Abschnitt I Ziffer 1 treten
mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtlichen Kreisblatt
in Kraft, während die übrigen Vorschriften am 31. Januar
1916 in Kraft treten.

Dies, den 18. Januar 1916.

Der Kreis Ausschuss des Unterlahnkreises.
Duderkadt.

III.

Verordnung

über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 20. September 1915 in der Fassung vom 18. Januar 1916.

Auf Grund der §§ 47, 48, 49 und 57 der Verordnung des
Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl
aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-
gesetzblatt Seite 363) wird für den Unterlahnkreis folgendes an-
geordnet:

§ 1.

Zur Herstellung von Mehl ist Weizen bis zu achtzig
und Roggen bis zu zwei und achtzig vom Hundert aus-
zumahlen.

Zur Herstellung von Schrot ist Weizen und Roggen
bis zu mehr als drei und neunzig vom Hundert auszu-
mahlen.

§ 2.

Bei der Bereitung von Roggenbrot ist eine Mehl-
mischung zu verwenden, die aus 20 Teilen Weizenmehl und
80 Teilen Roggenmehl besteht.

Die Mehlmischung ist zu mindestens 14 vom Hundert
durch Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl, Kartoffelstärke-
mehl oder andere mehthaltige Stoffe, wie sie im § 5 Abs. 5
der Verordnung des Bundesrats über die Bereitung von
Backware in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.
März 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 204) aufgeführt sind,
zu ersetzen.

betreten werden, unterliegt der besonderen Regelung.

In Gasthöfen und in Gast- und Schankwirtschaften darf Brot nur zugleich mit anderen Speisen verabreicht werden.

Es ist den Gästen zu gestatten, mitgebrachtes Brot zu verzehren.

Das Aufstellen von Brot und Brötchen auf den Tischen zum beliebigen Verbrauch ist verboten. Es darf den Gästen Brot nur auf Bestellung und gegen besondere Bezahlung verabreicht werden.

Die Haushaltungen der Besitzer und Verwalter von Gasthöfen und von Gast- und Schankwirtschaften einschließlich der Angestellten sind als Privathaushaltungen zu behandeln.

§ 17.

Jedes Brotbuch gilt für vier Kalenderwochen nach Maßgabe seines Ausdrucks. Die Verwendung der einzelnen Brotscheine zu anderen als den aufgedruckten Zeiten ist untersagt. Jedes Brotbuch erhält für jede Woche 7 Scheine, die ihrem Ausdruck entsprechend gültig sind, für je

250 Gr. Brot, oder
175 Gr. Mehl, oder
3 Brötchen zu je 70 Gr., oder
200 Gr. Zwieback,

insgesamt also für jede Woche

1750 Gr. = $3\frac{1}{2}$ Pfund Brot, oder
1225 Gr. Mehl, oder
21 Brötchen zu je 70 Gr., oder
1400 Gr. Zwieback.

Die Brotscheine sind lediglich Ausweise und keine Zahlungsmittel. Sie dürfen nicht gegen Entgelt gehandelt werden.

Bei der Entnahme von Brot und Mehl ist das Brotbuch vorzulegen. Der Verkäufer hat die sich im Brotbuch befindlichen Scheine, die der verkauften Gewichtsmenge entsprechen, abzutrennen und an sich zu nehmen.

Die Bäcker und Händler haben die auf einen Faden aufgezogenen Brotscheine an die für ihren Wohnort zuständige Ortspolizeibehörde der Regel nach jeden Montag, vormittags bis 9 Uhr, abzuliefern. Ueber die abgelieferten Scheine erteilt die Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung. Der Bäcker und Händler hat nur Anspruch auf weiteren Bezug von so viel Mehl, wie die von ihm vereinnahmten Brotscheine angeben, und hat seinen Bedarf bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

§ 18.

Bäcker und Händler ist die Abgabe von Brot und Mehl über die Preisgrenze hinaus untersagt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses kann Ausnahmen für den Grenzverkehr zulassen.

§ 19.

Wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt, wird gemäß § 57 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 363) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Außerdem kann die Ortspolizeibehörde ein Geschäft, dessen Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig erweist, die ihm durch diese Verordnung auferlegt sind, auf Grund des § 53 a. a. D. schließen.

Januar 1916 in Kraft treten.

Alle übrigen Bestimmungen haben mit ihrer ersten Veröffentlichung im Kreisblatt am 24. September 1915 Gültigkeit erlangt.

An dem gleichen Tage sind die Verordnungen des Kreisausschusses vom 1. März 1915 (Amtliches Kreisblatt Nr. 51), vom 20. März 1915 (Amtliches Kreisblatt Nr. 73) und vom 1. April 1915 (Amtl. Kreisblatt Nr. 82) außer Kraft getreten.

Der Kreisausschuß des Unterlahnkreises. Duderstadt.

IV.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung des Kreisausschusses über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 20. September 1915 in der Fassung vom 18. Januar 1916.

Die Abänderung der Verordnung des Kreisausschusses vom 20. September 1915 ist notwendig geworden durch die Anordnung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle vom 10. Januar 1916.

Die alte Ausführungsanweisung des Vorsitzenden des Kreisausschusses vom 21. September 1915 bleibt in allen Punkten in Geltung, soweit sie durch diese Ausführungsanweisung nicht abgeändert ist.

Zu § 1.

Während bisher Weizen und Roggen gleichmäßig bis zu 75 vom Hundert auszumahlen war, ist in Zukunft wieder wie im Anfang des Jahres 1915 Weizen bis zu 80 vom Hundert und Roggen bis zu 82 vom Hundert auszumahlen. Sobald die noch bis zu 75 vom Hundert ausgemahlene Vorräte an Mehl aufgebraucht sein werden, was voraussichtlich Mitte Februar der Fall sein wird, wird den Bäckern usw. nur noch das schärfer ausgemahlene Mehl vom Kreise geliefert werden. Die neue Vorschrift über die schärfere Ausmahlung gilt auch für die Selbstversorger. Die Bürgermeister haben streng darüber zu wachen, daß die Mühlen, die für Selbstversorger mahlen, die Ausmahlvorschriften genau befolgen.

Zu § 2.

Die in der bisherigen Ausführungsanweisung zu § 2 gegebene Vorschrift, wie der Teig gemischt werden muß, bedarf der zahlenmäßigen Berichtigung, da in Zukunft ein $3\frac{1}{2}$ pfündiges Brot statt ein 4pfündiges hergestellt werden muß.

Die Mischvorschrift für ein $3\frac{1}{2}$ pfündiges Brot ist folgende:

Zu einem $3\frac{1}{2}$ pfündigen Brot sind an sich $2\frac{5}{8}$ Pfund = 1312,5 Gr. Mehl erforderlich. Da das Brot aber nicht im frischen Zustand, sondern vorgeschriebenerweise am dritten Tag, den Tag der Herstellung mitgerechnet, 1750 Gr. wiegen muß, muß es, wenn es aus dem Ofen kommt, erfahrungsgemäß 1860 Gr. wiegen, und es müssen daher statt 1312,5 Gr. Mehl 1395 Gr. Mehl verwendet werden. Diese Mehlmenge, aus Brotgetreide ermahlen, steht aber nicht zur Verfügung, sondern es können nach § 11 der Verordnung des Kreisausschusses nur 1225 Gr. Mehl verwendet werden, so daß der Unterschied zwischen 1395 Gr. und 1225 Gr. = 170 Gr. durch Kartoffelmehl ersetzt werden muß. Diese 170 Gr., genau gerechnet 171,5 Gr., stellen die im § 2 der Verordnung vorgeschriebenen 14 % Kartoffelmehl von 1225 Gr. Brotgetreidemehl dar.

Zu einem $3\frac{1}{2}$ pfündigen Brot ist hiernach zu verwenden:

- a) die vorgeschriebene Mischung von Brotgetreidemehl: $\frac{1}{5}$ Weizenmehl = 245 Gr., $\frac{4}{5}$ Roggenmehl = 980 Gr., dazu Kartoffelmehl 170 Gr., zusammen 1395 Gr.;

Gr., und von Kartoffeln das Dreifache wie von Kartoffelmehl, also $3 \times 14 = 42 \% = 515$ Gr., zusammen 1740 Gr.

Da der Teig für ein Brot erfahrungsgemäß 2040 bis 2060 Gr. wiegen muß, wenn das Brot am dritten Tag 1750 Gr. wiegen soll, ist der vorgeschriebene Kartoffelzusatz nur als Mindestsatz angeordnet, so daß es dem Bäcker überlassen bleibt, den Kartoffelzusatz zu erhöhen, während das Brot das vorgeschriebene Weizen- und Roggenmehlgemisch von 1225 Gr. genau enthalten soll.

Für die Herstellung des jetzt neu zugelassenen zweipfündigen Brotes gilt die Mißvorschrift aus der alten Ausführungsanweisung vom 20. September 1915 mit der Maßgabe, daß überall die Hälfte der Mengen zu setzen ist.

Zu § 6 und 7.

Das Einheitsgewicht für Roggenbrot und Roggenschrotbrot ist von 2000 Gr. auf 1750 Gr. herabgesetzt, da durch die Anordnung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle die zur Verfügung stehende Mehlmengen vermindert worden ist und an dem Grundsatze festgehalten werden sollte, daß auf die Woche und die Person der versorgungsberechtigten Bevölkerung 1 Brot entfällt.

Ferner ist ein Einheitsgewicht von 1000 Gr. = 2 Pfund für Roggenbrot und Roggenschrotbrot zugelassen worden, da sich die Vorschrift des Absatzes 2 des § 7, daß die Bäcker und Händler verpflichtet sind, auf Verlangen eine Hälfte von Roggenbrot und Roggenschrotbrot abzugeben, um deswillen nicht aufrecht erhalten läßt, weil zu einem Brot nicht mehr wie früher acht, sondern nur sieben Brotstücke erforderlich sind, die Zahl sieben aber ohne Rest nicht teilbar ist.

Die Verpflichtung der Bäcker, halbe Brote abzugeben, ist somit aufgehoben und der Absatz 2 des § 7 gestrichen worden.

Zu § 9.

Die Vorschriften über die Bereitung von Kuchen bleiben unverändert bestehen. Die inzwischen ergangenen verschärften Vorschriften des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 16. Dezember 1915 bleiben indes zu beachten.

Zu § 11.

Die Verminderung der zur Verfügung stehenden Mehlmengen findet dadurch ihren Ausdruck, daß früher für die Person wöchentlich

ein Brot von 2 kg., oder
an Mehl 1400 Gr., oder
24 Brötchen im Gewicht von 1680 Gr., oder
Zwieback im Gewicht von 1600 Gr.

zur Verfügung standen, während zukünftig wöchentlich nur

ein Brot von 1750 Gr. ($3\frac{1}{2}$ Pfund), oder
an Mehl 1225 Gr., oder
21 Brötchen im Gewicht von 1470 Gr., oder
Zwieback im Gewicht von 1400 Gr.

bezogen werden können.

Die Abgabe von Zusatzbrotbüchern an Schwerarbeiter wird besonders geregelt.

Zu § 17.

Jedes Brotbuch enthält zukünftig für jede Woche nur noch sieben Scheine statt 8 Scheine. Der Ausdruck der Scheine und somit das Bezugsrecht für jeden einzelnen Schein bleibt unverändert. Während früher zu einem Brot im Gewichte von 4 Pfund 8 Scheine erforderlich waren, sind zukünftig für ein Brot im Gewichte von $3\frac{1}{2}$ Pfund sieben Scheine abzuliefern.

Diez, den 19. Januar 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes, betr. Höchstpreise, vom 4. August 1914 — R.-G.-Bl. S. 339 —, in der seit dem 21. Januar 1915 geltenden Fassung, habe ich mit Wirkung von Montag, den 31. Januar d. Js. ab für Brot und Mehl folgende Höchstpreise für den Unterlahnkreis festgesetzt:

1. für Roggenbrot, am 3. Tage gewogen, $3\frac{1}{2}$ Pfund schwer, 60 Pfg.,
für 2 Pfund schwer 35 Pfg.,
2. für Roggenschrotbrot, am 3. Tage gewogen, $3\frac{1}{2}$ Pfund schwer 55 Pfg.,
2 Pfund schwer 32 Pfg.,
3. für Weizenschrotbrot, am 1. Tage gewogen, 2 Pfund 40 Pfg.,
4. für Brötchen, frisch 70 Gr., 5 Pfg.,
5. für Weizenmehl, gemischt mit 10% Roggenmehl, das Pfund 25 Pfg.,
6. für reines Weizenmehl 26 Pfg.

Wer die Höchstpreise überschreitet, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Der Landrat.
Duderstadt.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise bekannt machen zu lassen.

Der Landrat.
Duderstadt.

VI.

Diez, den 17. Januar 1916.

A. Betr. Herabsetzung der den Selbstversorgern zustehenden Brotgetreidemengen.

Das Direktorium der Reichsgetreidestelle hat mit Zustimmung des Kuratoriums auf Grund des § 14 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 folgendes beschlossen:

Die Menge Brotgetreide, die ein Selbstversorger unter den vom Kommunalverband vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen verwenden darf, wird vom 1. Februar 1916 ab auf den Kopf und Monat wieder auf 9 Kilogramm festgesetzt. Dabei entsprechen vom 1. Februar 1916 ab einem Kilogramm Brotgetreide 800 Gramm Mehl. Ein Selbstversorger darf hiernach für die Zeit vom 1. Februar 1916 bis zum 15. August 1916, also für $6\frac{1}{2}$ Monat, insgesamt nicht mehr als 58,5 Kilogramm Brotgetreide auf den Kopf zurückbehalten. Diejenigen Selbstversorger, bei denen schon die Aussonderung des Brotgetreides nach dem Monatsjahre von 10 Kilogramm erfolgt ist, haben die überschüssende Menge Getreide sofort abzuliefern.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, dies sofort den Selbstversorgern bekannt zu geben und die überschüssenden Mengen an Getreide zu sammeln und an den Kommissionär Martin Fuchs, G. m. b. H. in Diez, abzuliefern.

B. Betrifft: Hinterkorn.

Mit Rücksicht auf die Knappheit der Getreidebestände hat die Reichsgetreidestelle mit Zustimmung des Kuratoriums angeordnet, daß das sämtliche Hinterkorn, wozu auch die beim Dreschen und Reinigen abfallenden Mengen an zerfallenen und verkümmerten Körnern usw. gehören, abzunehmen und der Brotbereitung zuzuführen ist.

an den Kommissionsrat Martin Fuchs, O. m. b. H. in Diez,
abzulefern.

Mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit dieser Anord-
nung erwarte ich, daß sich die Herren Bürgermeister mit
allem Nachdruck und Eifer der Sache annehmen, und daß
sie die angeordnete Ueberwachung des Verfüllungsver-
fahrens von Brotgetreide streng durchführen. Die Ablieferung
des Winterkorns hat sofort zu erfolgen.

Sobald die Ablieferung des Winterkorns und des sämt-
lichen Brotgetreides erfolgt ist, haben Sie mir dies an-
zuzeigen. Als späterster Tag für die Berichterstattung be-
stimme ich den 1. Februar. In diesem Bericht ist auch
anzuzeigen, daß der Hafer abgeliefert ist.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 566. Diez, den 18. Januar 1916.

Bekanntmachung

Betr.: Brotbuchausgabe.

Die Gültigkeit der Brotbücher für die Zeit vom 3. bis
30. Januar d. Js. läuft am Sonntag, den 30. Januar 1916
ab. Die etwa bis dahin noch nicht verwendeten Brotscheine
verlieren alsdann ihre Gültigkeit. Der Umtausch der Brot-
bücher hat, wie auf dem Ausruck des Umschlags vermerkt
ist, unter Vorlage des alten Brotbuches, in den Tagen vom
24. bis 29. Januar d. Js. zu erfolgen.

Die neuen Brotbücher enthalten nach der Verordnung des
Kreisausschusses vom 18. Januar 1916 nur noch 7 Brotscheine
wöchentlich.

Die wegen des Umtausches von der Ortspolizeibehörde
erlassenen Vorschriften sind genau zu beachten, damit sich der
Umtausch überall glatt vollzieht.

Der Landrat.
Duderstadt.

Bekanntmachung

Zeit und Ort des Entweichens: 8. 1. 16 abends aus dem
Gefangenenerlager Meischede:

Staatsangehörigkeit: Franzose. Dienstgrad: Gemeiner
Soldat. Name und Nr.: Raman, Alfred, 2892. Kleidung:
dunkelgrauer Zivilanzug mit roten Streifen, dunkelbrauner
Schlapphut. Sprache: französisch. Alter: 27. Jahre. Größe:
167 Btm. Statur: kräftig. Kopfform: rund. Nase: gew.
Augen: braun. Haare: braun. Bart, Schnurrbart: braun.
Zähne: gut.

Staatsangehörigkeit: Franzose. Dienstgrad: Gemeiner
Soldat. Name und Nr.: Fanquet, Emile, 50089. Klei-
dung: Felfacke mit roten Ringen. Sprache:
französisch. Alter: 39 Jahre. Größe: 175 Btm. Statur:
kräftig. Kopfform: breit. Nase: breit. Augen: grau. Haare:
dunkelblond. Bart, Schnurrbart: Vollbart. Zähne: lücken-
haft.

Meischede, den 9. Januar 1916.

Kriegsgefangenenlager Meischede.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom Samstag, den 8., und Sonntag, den
9. 1. 16 gegen 12½ Uhr ist von der Arbeitsstelle Nieder-
scheld der Fa. Burger-Eisenwerke Abteilung Schelder-Hütte
nachstehend beschriebener Kriegsgefangener entwichen:

Name: Foot Peacatwel William, engl. Soldat, spricht engl.,
40 Jahre alt, 176 groß, Statur schlank, Kopfform rund,
spitze Nase, braune Augen, braune Haare, Schnurrbart,
Zähne fehlen je 2 im Ober- und Unterkiefer. Anzug: Engl.
Uniform und Mütze mit roten Streifen gestrichen, schwarzer
Mantel mit eingefügten gelben Streifen im linken Ärmel
und englische Schnürschuhe.

Gießen, den 10. Januar 1916.

Kriegsgefangenenlager Gießen.

12. Januar 1916.

Auf Grund des § 13 der Verordnung des Bundesrats
über Ose und Fette vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 735) wird folgendes bestimmt:

I.

Die Vorschrift im § 14 Abs. 2 der Verordnung über
Ose und Fette vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 735) wird auf Margarine ausgedehnt.

II.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung
in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Ausführungsbestimmungen

über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland. Vom
12. Januar 1916.

Auf Grund des § 14 der Verordnung über Ose und
Fette vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 735)
in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 12. Januar
1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) bestimme ich:

§ 1.

Die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus
dem Ausland eingeführte Margarine darf nur durch die
Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin in den
Verkehr gebracht werden. Wer nach diesem Zeitpunkte
Margarine aus dem Ausland einführt, hat sie an die Zen-
tral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. zu verkaufen und zu
liefern.

§ 2.

Wer aus dem Ausland Margarine einführt, ist ver-
pflichtet, der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. unter
Angabe von Menge, Preis und Bestimmungsort unverzüg-
lich nach der im Ausland erfolgten Verladung der Marga-
rine Anzeige zu erstatten, auch alle sonstigen handelsüblichen
Mitteilungen an die Gesellschaft weiterzuleiten. Er hat
ferner den Eingang der Margarine und deren Aufbewah-
rungsort der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeigen und Mitteilungen erfolgen telegraphisch;
sie sind schriftlich zu bestätigen.

§ 3.

Wer auf Grund des § 1 an die Zentral-Einkaufsgesell-
schaft m. b. H. zu liefern hat, hat die Margarine bis zur
Abnahme durch die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines
ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren, zu behandeln und
sie auf Verlangen der Gesellschaft an einem von ihr zu
bezeichnenden Orte zur Besichtigung zu stellen. Er ist ver-
pflichtet, etwaige Verladungsanweisungen der Gesellschaft
zu befolgen.

§ 4.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. soll nach
Empfang der Anzeige von der Einfuhr, und wenn eine
Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung
erklären, ob sie die Margarine übernehmen will. Das
Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über,
in dem die Uebernahmeerklärung dem Veräußerer zugeht.

§ 5.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. setzt den
Uebernahmepreis fest.

§ 6.

Alle Streitigkeiten zwischen der Zentral-Einkaufsgesell-
schaft m. b. H. und dem Veräußerer über die Lieferung,
die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet
endgültig ein Ausschuß.

swasqung ssg nuqoasg ssg et § ssg emag ing
'9161 unuv § 7
mad. 'entfand mad. ssg avit'ant. moa. ssg. ad. ap. von.
Reichskanzler ernannt werden.

Der Reichskanzler kann allgemeine Grundsätze aufstellen, die der Ausschuss bei seinen Entscheidungen befolgen soll.

Der Ausschuss bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 7.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind geringfügige Mengen, die als Reiseproviant oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

Inwieweit im übrigen Ausnahmen von diesen Bestimmungen zugelassen werden, bleibt besonderer Anordnung vorbehalten.

§ 8.

Als Ausland im Sinne dieser Bestimmungen gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft, wer den Vorschriften in §§ 1, 2 oder 3 zuwiderhandelt.

§ 10.

Diese Bestimmungen treten am 11. Januar 1916 in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

J.-Nr. Pr. I. 13. §. 1061.

Wiesbaden, den 7. Januar 1916.

Bekanntmachung

Wie im Vorjahre sind die Regierungen ermächtigt worden, im Staatswalde die noch nicht wieder aufgeforsteten Schlagflächen und Blößen, soweit die Flächen für eine 1 bis 3jährige landwirtschaftliche Nutzung geeignet erscheinen, ohne Rücksicht auf forstwirtschaftliche Erwägungen unentgeltlich an bedürftige Waldanwohner, Waldarbeiter, Forstbeamte, kleinere Landwirte, dann aber auch zur Vermehrung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse (besonders der Kartoffeln) an größere Landwirte und Unternehmer auszugeben. Um eine Gewähr dafür zu haben, daß die Flächen auch bestimmungsgemäß benutzt werden, müssen sich die Nutznießer verpflichten, dann, wenn sie das ihnen überlassene Land nicht rechtzeitig bestellen, den doppelten Grundsteuerreinertrag zu entrichten und außerdem die Flächen zurückzugeben. Im Vorjahre ist von dieser Vergünstigung im Bezirk wenig Gebrauch gemacht worden.

Der Regierungspräsident.

J. B.

gez.: v. Gizekt.

An den Herrn Landrat in Diez.

J.-Nr. II. 313.

Diez, den 14. Januar 1916.

Abdruck wird mit dem Anfügen zur Allgemeinen Kenntnis gebracht, daß ich nur empfehlen kann, von dem Anerbieten der Staatsforstverwaltung Gebrauch zu machen. Ich verweise auf meine Kreisblatt-Befugung vom 5. Februar 1915 J.-Nr. II. 1102. (Kreisblatt Nr. 31.)

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Ortseinswohner hierauf aufmerksam zu machen und dafür einzutreten, daß auch die Gemeinden ihre Waldungen ihren Eingeseffenen zur Förderung des allgemeinen Wohles in weitgehendster Weise zur Verfügung stellen.

Anträge um Ueberweisung von Waldflächen sind an die königlichen Oberförstereien zu richten.

Der Landrat.

Duderstadt.

ausg. 1916
1916 in § 9 m § 10 ssg unuv ssg unuv ssg unuv ssg unuv

Betr.: Künstliche Düngemittel.

Im Reichsgesetzblatt Nr. 6 für 1916 ist eine Bekanntmachung des Stellvertreters des Herrn Reichskanzlers vom 11. Januar 1916 über künstliche Düngemittel erschienen, auf die ich besonders aufmerksam mache. Außer den Preisen ist die Mischung der Düngemittel usw. vorgeschrieben.

Das Reichsgesetzblatt kann bei den Herren Bürgermeistern jederzeit eingesehen werden.

Der Landrat.

Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

!!: Nassauische Kriegsversicherung, verwaltet durch die Direktion der Nassauischen Landesbank in Wiesbaden. Die im August 1914 vom Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden errichtete „Nassauische Kriegsversicherung“ hat, um allen Angehörigen die Möglichkeit einer Versicherung ihrer Kriegsteilnehmer zu bieten, nunmehr eine wohl vielfach begrüßte Neueinrichtung getroffen. Die Beteiligung an der Kriegsversicherung erfolgt bekanntlich durch Lösung von Anteilscheinen und diese kosteten bisher 10 Mark das Stück. Von nun ab können auch halbe Anteilscheine zu 5 Mark das Stück gelöst werden. Die Versicherungsleistung beträgt hierfür die Hälfte der auf einen ganzen Anteilschein (zu 10 Mark) später entfallenden Versicherungssumme. Bekanntlich wird die Versicherung derart durchgeführt, daß die sämtlichen für Anteilscheine eingehenden Gelder (bisher über M. 900 000.—) unter Hinzurechnung des vom Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden gewährten Zuschusses und sonstigen Zuwendungen an die Hinterbliebenen der gefallenen Kriegsteilnehmer nach Verhältnis der gelösten Anteilscheine verteilt werden. Der vom Bezirksverband gewährte Zuschuß ist durch den vorjährigen Kommunallandtag in hochherziger Weise auf M. 25 für jeden durch Tod fälligen ganzen Anteilschein festgesetzt worden (für den halben Anteilschein also M. 12.50). Bei der voraussichtlich noch langen Dauer des Krieges muß mit einer fortwährenden Steigerung unserer Verluste gerechnet werden. Die Lösung von Anteilscheinen, insbesondere von halben Anteilscheinen als sogen. Nachversicherung bei der unter behördlicher Verwaltung stehenden „Nassauischen Kriegsversicherung“ kann daher den Angehörigen von Nassauischen Kriegsteilnehmern nicht dringend genug empfohlen werden. Anteilscheine sind überall bei den bekannten Stellen der Nassauischen Landesbank erhältlich.

!!: Frankfurt a. M., 21. Januar. Das Stellvertretende Generalkommando Frankfurt a. M. teilt mit: Es liegt Veranlassung vor, diejenigen Personen, welche die Leichen ihrer Angehörigen vom Kriegsschauplatz nach der Heimat zu überführen wünschen, vor der Ausbeutung durch minderwertige Firmen zu warnen. Es steht fest, daß einzelne unzuverlässige Persönlichkeiten sich unter Vorpiegelung großer Kostenverminderung an die Angehörigen Gefallener herandrängen, um Aufträge zu erhalten und hierbei auch nicht vorwiegend unwahren Angaben zurückrufen. Es liegen Fälle vor, in denen angegeben wurde, daß die Anerkennung der Leiche an Ort und Stelle durch ein Familienmitglied bezw. durch einen Freund unanständig sei; hierdurch würden Reisekosten erspart — Fälle, in denen die Gesamtkosten zu niedrig veranschlagt waren oder behauptet wurde, bei Inanspruchnahme einer Beerdigungsanstalt fänden die Gesuche schnellere Erledigung. Allen Hinterbliebenen, welche eine Ueberführung beabsichtigen, wird somit dringende Vorsicht bei der Prüfung der an sie herantretenden Anerbietungen angeraten und empfohlen, sich in allen Fällen an das Stellvertretende Generalkommando zu wenden.

Eine Mahnung aus dem Felde.

Die „Hotel Revue“ in Leipzig veröffentlicht einen Fellopostbrief eines Mitgliedes, das seit Beginn des Feldzuges mitkämpft. Da das Schreiben nicht nur die gute Stimmung unserer Soldaten, die alle Strapazen gern ertragen, zeigt, sondern auch vielen der Dahingeblichenen als Beherzigung dienen könnte, lassen wir es hier in Wortlaut folgen:

„Immer und immer wieder erhalten wir Männer im Felde Briefe voll törichtem Jammer über die angebliche Tenerung daheim. Sind diese Klagen in vielen Fällen auch vielleicht berechtigt, so ist es doch beschämend, zu sehen, wie vielen Frauen der Begriff der Kriegsnotwendigkeit nach 16 Monaten noch lange nicht aufgegangen ist. Wenn es in den Briefen heißt: „Fleisch und Butter wird immer teurer. Womit soll man kochen, wenn man wenig Butter hat? Wurst oder Käse aufs Brot ohne Butter, das schmeckt doch nicht, und immerzu Marmelade oder dergl. essen, kann uns doch niemand jama-ten, hängt einem nachgerade zum Halse heraus. Also man will im Grunde genommen nichts entbehren. O, ihr Törichten! Wißt ihr nicht, daß wir hier im Felde selbst vieles entbehren müssen? Wißt ihr noch immer nicht, daß wir, die wir unser Leben für euch aufs Spiel setzen, gern das hätten, was euch daheim nicht mehr schmeckt? Seid ihr wirklich so verwöhnt, daß es gar nicht ohne Butter geht? So sehr unsere Heeresleitung auch bemüht ist, uns das Leben im Feindesland nach Möglichkeit zu erleichtern, ist dieses durch die schlechten Bahn- und Begeverhältnisse oft ganz unmöglich. Wie oft waren wir bei dem geradezu beispiellos raschen Siegeszug im Osten froh, wenn wir nur trockenes Brot oder Pellkartoffeln hatten. Die Hauptsache aber war, daß der Hunger gebannt wurde. Das ist geschehen, wir kommen mit den notwendigsten Nahrungsmitteln aus. Aber auch heute noch vermissen wir das, was ihr vielfach im Ueberfluß habt, euch aber nicht mehr schmeckt. Und doch klagen wir nicht, denn ohne Opfer sind unsere Erfolge natürlich nicht zu erreichen. Wie ginge es euch, hätten wir den Feind im Lande? Also bevor ihr klagt, fragt euch einmal, ob wir Männer im Felde alles das bekommen, was ihr nicht wissen zu können glaubt. So gut wie wir im Felde uns den Verhältnissen fügen und zwar gern, müßt ihr daheim es ebenfalls. Oder wollt ihr, daß unsere heranwachsenden Kinder über kurz oder lang ebenfalls ein solches großes Völkerringen miterleben? Also noch einmal, unerlaßt das ständige Jammer und fügt euch in die gegebenen Verhältnisse, anstatt uns da draußen das Leben noch schwerer zu machen, als wie es tatsächlich der Fall ist.“

Ehrentafel.

Eine schneidige Patrouille.

Als sich am 6. September das Ulanen-Regiment Nr. 18 auf dem Vormarsch befand, hörte man gegen 10 Uhr vormittags starken Kanonendonner von Süden her. Bizelemeister Berger von der 1. Eskadr., aus Pötnitz bei Dessau, der mit einer Patrouille vorgeschickt war, meldete durch Meldereiter nach kurzer Zeit, daß die Artillerie des Nachbarcorps im Kampf mit der feindlichen Artillerie stünde. Er selbst ritt mit 4 Ulanen weiter, um die feindliche Artilleriestellung zu erkunden. Bald stieß er auf abgejessene Kavallerie, durch deren Feuer ein Pferd seiner Patrouille angeschossen wurde. Er brach mit seinen 4 Ulanen im Galopp durch und ritt weiter. Nach Umgehung eines feindlichen Bataillons gelang es ihm, die Artilleriestellung zu beobachten. Nun trat er mit seiner Patrouille den Rückweg an, um seine Beobachtungen zu melden. Plötzlich befand sich Berger auf 20 Schritt Entfernung einem ganzen Bataillon gegenüber, das in den Straßengräben ruhte. Er machte sofort kehrt und galoppierte weg: bis er auf etwa 600 Meter Entfernung Deckung für seine Patrouille fand, die er aufgefressen halten ließ. Er selbst saß ab und feuerte mehrmals mit seinem Karabiner in das Bataillon hinein. Doch bald war

sein Versteck bemerkt, kaum 5 Schritt von ihm entfernt krepitierte eine Granate. Im gleichen Augenblick begann auch die feindliche Infanterie zu schießen. Berger schickte sofort seine 4 Ulanen im Galopp fort, so daß sie sämtlich bis auf einen einzigen Streifschuß unverwundet in Sicherheit kamen. Da er selbst nicht mehr aufsitzen konnte, lief er neben seinem Pferde her. Bald streifte ihm ein feindliches Geschöß die Hufe, er war in dem heftigen Feuer gezwungen, sich hinzuwenden, gelangte dann aber sprunghaft zu seiner Patrouille in Deckung. Jetzt schickte er Meldung an sein Regiment und ritt selbst nach dem Artillerie-Regiment, dem er genau die Artilleriestellung des Gegners bezeichnete. Nach kurzer Zeit wurde dann die feindliche Batterie zum Schweigen gebracht, und auch das Bataillon wurde unter Feuer genommen.

Berger erhielt für sein tapferes Verhalten und die umsichtige Führung der Patrouille die silberne St. Heinrichs-Medaille und das Eiserne Kreuz 2. Klasse.

Allerlei.

* Gold gab ich für — Fett. Ein eigenartiges Mittel, zurückgehaltene Goldstücke herauszulocken, hat ein Schlächtermeister in Retschendorf bei Fürstenwalde mit Erfolg angewendet. Er machte bekannt, daß er gegen Zahlung in Gold 5 Pfund Fett abgeben würde, während er ohne Entrichtung des Kaufpreises in Gold nur immer je ein Pfund verkaufen würde. Diese Ankündigung hatte laut Bass. Ztg. eine wahre Völkerverwanderung zur Folge, und selbst aus Fürstenwalde wanderten zahlreiche Hausfrauen nach Retschendorf, um dort das kostbare Fett zu erstehen. In etwa zwei Stunden veräußerte der geschäftstüchtige Meister 16 Schweine und dazu eine Riesemenge von Fett. Nicht weniger als 750 Mark in Gold konnte er nach beendetem Verkauf an die zuständige Stelle abführen.

* 65 Millionen Mark Gold in den preussischen Schulen gesammelt! Soweit bisher festgestellt werden konnte, haben, wie die Zeitschrift „Unsere Schule“ mitteilt, die Goldsammlungen in den preussischen Schulen die Summe von rund 65 Millionen Mark erzielt. In einem an die Provinzialschulkollegien gerichteten Erlasse spricht der Kultusminister allen Beamten und Lehrern, die sich um die Durchführung der Maßnahme verdient gemacht haben, seinen Dank und seine Anerkennung aus und ersucht, auch weiterhin mit allen Kräften für die Fortsetzung der durch wichtige vaterländische Interessen gebotenen Sammel-tätigkeit Sorge zu tragen.

Literarisches.

(1) Der Rhein-Mainische Verband für Volksbildung versendet von den von ihm auf Grund seiner Erfahrungen bei der Verbreitung von belehrender Literatur im Felde im Verlage von B. G. Teubner-Leipzig herausgegebenen „Deutschen Felo- und Heimatbüchern“, von denen die ersten Hefte soeben zur Ausgabe gelangt sind, je tausend Exemplare. Die Hefte bieten in einer jedem Deutschen zugänglichen Form die Grundlagen für das Verständnis der Kriegseignisse nach allen Richtungen und verdienen jedenfalls auch sonst die weiteste Verbreitung.

Wer Brotgetreide verfüttert oder Brot verschwendet, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Seid sparsam im Brotverbrauch!